



Statuten des TC Landskron Bättwil

I. Allgemeines

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen TC Landskron Bättwil besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bättwil (SO). Er ist entstanden aus der Bereinigung der beiden Vereine TC Landskron, Bättwil und TC Neumatt, Bottmingen, gemäss Fusionsvertrag vom 26. März 1990. Er ist Mitglied des Schweizerischen Tennis-Verbandes. Sein Sitz ist in Bättwil

Art. 2: Zweck

Der Club bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports. Er wahrt die sportlichen und kameradschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Er ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3: Mitgliederkategorien

Der Club besteht aus:

- Aktive Mitglieder
- Interclub Spieler
- Juniorinnen bis 18 Jahre
- Pausierende Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 3a: Aktivmitglieder

Aktivmitglieder/-innen müssen volljährig sein. Lernende sind ebenfalls Aktivmitglieder, bezahlen aber reduzierte Beiträge.

Art 3b: Interclubspieler

Interclubspieler/-innen dürfen nur bis Ende der Interclubsaison spielen. Sie haben das Recht während der IC - Saison mit der Mannschaft zusammen zu trainieren. Sie besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 3c: Junioren

Junioren/-innen sind Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem Sie 18 Jahre alt werden. Auf den 1. Januar des folgenden Jahres werden sie automatisch Aktivmitglieder.

Art. 3d: Pausierende Mitglieder

Pausierende Mitglieder sind Mitglieder, die aus wichtigen Gründen an der Ausübung des Tennissports vorübergehend verhindert sind und denen der Vorstand auf entsprechendes Gesuch hin die Pausierung für die betreffende Saison bewilligt hat. Pausierende Mitglieder bezahlen bei Wiederaufnahme der Spieltätigkeit im Verlaufe der Saison einen pro Rata-Beitrag bis zum Saisonende. Sie besitzen weder Spielberechtigung noch Stimm- und Wahlrecht. Nach Ablauf der Pausierung werden sie automatisch wieder Mitglied entsprechend ihrem Status.

Art. 3e: Passivmitglied

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Clubs, die diesen durch regelmässige Beträge finanziell unterstützen. Passivmitglieder besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht, haben aber beratende Stimme. Sie haben Zutritt zu den Anlagen und werden, wie alle Mitglieder, zu den Anlässen des Vereins eingeladen und dürfen gegen Entrichtung der jeweils geltenden Platzmiete gem. gültigem Platz- und Spielreglement als Gast eingeladen werden.

Art. 3f: Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung (MV) kann Mitglieder, die sich um den Club oder den Tennissport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Vorschlag muss bis spätestens 1 Woche vor der MV an den Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand formuliert seine Empfehlung zu Händen der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 4: Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet allein und endgültig, er kann die Aufnahme ohne Grundangabe verweigern. Ein Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin unter Beilage der Statuten und Reglemente schriftlich mitzuteilen.

III. Recht und Pflichten der Mitglieder

Art. 5: Respektierung der Statuten und Reglemente

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich den Statuten und Reglementen des Clubs zu unterziehen.

Art. 6: Benützung der Clubanlagen

Aktivmitglieder, Junioren und Ehrenmitglieder sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen.

Art. 7: Stimmrecht

An den Mitgliederversammlungen sind nur Aktivmitglieder sowie Ehrenmitglieder stimm- und wahlberechtigt.

Art. 8: Rechte und Pflichten von Passivmitgliedern und Pausierenden

Passivmitglieder und pausierende Mitglieder sind auf der Clubanlage sowie an allen Clubanlässen willkommen. Im Gegensatz zu Pausierenden, welche weder Spielberechtigung noch Stimm- oder Wahlrecht haben, dürfen Passivmitglieder gem. gültigem Platz- und Spielreglement eingeladen werden. Sie dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber nur eine beratende Stimme.

Art. 9: Rechte und Pflichten von Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder. Sie sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 10: Wahl in den Vorstand und finanzielle Konsequenz

In den Vorstand können nur Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden. Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 11: Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Der Vorstand legt nach marktgerechten Grundsätzen jährlich allfällige Eintrittsgebühren für Aktivmitglieder fest.

IV. Mutation Mitgliederkategorie I Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 12: Austritt/Mutation der Mitgliederkategorie

Mutationen der Mitgliederkategorie und die Austrittserklärung sind dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Erfolgt ein Austritt bzw. eine Mutation nach dem 31. Dezember (massgeblich ist die Postaufgabe), so ist der Jahresbeitrag für das ganze Folgejahr geschuldet. Eine Mutation nach dem Status "pausierend" (gemäss Artikel 3e) ist von dieser Bedingung nicht betroffen. Austretende Mitglieder haben weder Anspruch auf das Clubvermögen noch auf die Rückerstattung einer allfällig bezahlten Eintrittsgebühr. Der Austritt befreit ein Mitglied nicht von der Bezahlung rückständiger Beiträge.

Art. 13: Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Vorstandsmitglieder.

V. Organisation

Art. 14: Vereinsorgane

Organe des Clubs sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Spielkommission
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 15: Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich vor Beginn der Sommersaison statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Mitgliederversammlung nicht Beschluss gefasst werden. Das Protokoll aller Mitgliederversammlungen muss 20 Tage nach der Versammlung an die Mitglieder verschickt werden. Auch als Anhang zur Einladung der nächsten Mitgliederversammlung.

Art. 16: Kompetenzen der Mitgliederversammlung

In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:

- a. Genehmigung der Traktandenliste und des Protokolls
- b. Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
- c. Wahl des Tagespräsidenten
- d. Décharge-Erteilung an den Vorstand und die Revisoren
- e. Wahl des Präsidenten und des gesamten Vorstandes
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

- i. Revision der Statuten
- j. Beschlussfassung über Fusionen sowie über die Auflösung des Vereins

Art. 17: Mitgliederanträge

Jeder Antrag, der mit keinem der Traktanden in direktem Zusammenhang steht und den ein Mitglied an einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzubringen wünscht, ist dem Vorstand schriftlich und begründet bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen (massgeblich ist die Postaufgabe).

Art. 18: Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 19: Stimmrecht und Abstimmungsmodus

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Dasselbe gilt für Wahlen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangt.

VI. Der Vorstand

Art. 20: Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand kann über sämtliche Geschäfte beschliessen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er sorgt im Übrigen für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist ermächtigt, Reglemente aufzustellen und Kommissionen einzusetzen.

Art.21 Ausgabenkompetenz

Der Vorstand darf in der laufenden Saison max. Fr. 10'000.—über dem budgetierten Betrag ausgeben. Ausgenommen von diesem Betrag sind Notfälle oder Schäden an der Anlage, welche den Spielbetrieb beeinflussen könnten.

Art. 22: Zusammensetzung und Konstituierung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident/-in
- Vizepräsident/-in
- Aktuar/-in
- Kassier/-in
- Spielleiter/-in
- Platz- und Materialchef/-in
- Beisitzer/-in (1-2)

Präsident/-in und Vizepräsident/-in werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Austritte aus dem Vorstand unter dem Jahr bleiben vakant und werden erst wieder an der nächsten MV neu gewählt.

Art. 23: Amtsdauer und Wiederwahl

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.

Art. 24: Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder oder auf dem Zirkularweg, falls keine Mitglieder mündliche Beratung verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der bzw. /die Präsident- /in oder bei dessen/deren Abwesenheit der bzw. die Vorsitzende. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 25: Unterschriftenberechtigung

Für den Club führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin unter sich oder zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

Im Zahlungsverkehr wird situativ Einzel- und Doppelunterschrift angewendet. Details beschliesst der Vorstand.

VII. Spielkommission

Art. 26: Wahl der Amtsdauer

Die Spielkommission wird vom Vorstand auf Antrag des Spielleiters ernannt. Deren Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Spielkommission darf höchstens zur Hälfte aus Vorstandsmitgliedern bestehen.

Art. 27: Vorsitz in der Spielkommission und Aufgaben derselben

Den Vorsitz in der Spielkommission führt der/die Spielleiter/-in. Die Spielkommission organisiert und überwacht den ganzen technischen und sportlichen Betrieb. Sie ist für die ordnungsgemässe Abwicklung von Turnieren und Meisterschaften verantwortlich.

VIII. Rechnungsrevisoren

Art. 28: Wahl und Amtsdauer

Rechnungsrevisoren/-innen müssen stimmberechtigte Mitglieder sein. Die Revisoren/-innen werden durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Nach dieser Periode scheidet der/die Revisor/-in 1 automatisch aus. Der/die Revisor/-in 2 rückt als Revisor/-in 1 nach, der Suppleant/-in als Revisor/-in 2. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr eine neue Suppleantin bzw. einen neuen Suppleanten. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 29: Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren/-innen haben die Rechnung des Clubs, die Bücher und die Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zur Decharge zu stellen.

IX. Rechnungsjahr und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge

Art. 30: Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 31: Fälligkeit der Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr sind spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

X. Schlussbestimmungen

Art. 32: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Schäden, die ein Mitglied dem Club beifügt, haftet das betreffende Mitglied jedoch persönlich. Die Höhe der Schadenersatzsumme wird vom Vorstand bestimmt oder entspricht den effektiven Reparaturkosten durch Fremdfirmen.

Art. 33: Unfälle

Für Unfälle und Schadenereignisse jeder Art auf dem Clubareal wird jede Haftung des Clubs, sofern diese nicht durch bestehende Haftpflichtversicherungen gedeckt sind, wegbedungen.

Art. 34: Datenschutz

Der TC Landskron ist berechtigt, Dritten (Behörden oder Verbände) die nicht besonders schützenswerten Daten von Mitgliedern (Namen, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum) zwecks Erhebung von Subventionen oder Beiträgen oder im Fall von gesetzlichen Vorgaben weiterzugeben. Der TC Landskron verpflichtet sich dabei, jeden dieser Dritten auf die ausschliessliche Verwendung dieser Daten zum vorgesehenen Zweck hinzuweisen und die Weitergabe unter allen Umständen auszuschliessen.

Art. 35: Statutenrevision und Fusionen

Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) insoweit revidiert werden, als die Revisionspunkte in der Traktandenliste figurieren. Entsprechende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Dasselbe gilt für die Fusionen.

Art. 36: Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine zu diesem Zweck speziell einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss auf Auflösung ist mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Die Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung hat durch eingeschriebenen Brief an jedes stimmberechtigte Mitglied zu erfolgen. Im Falle der Auflösung hat die MV gleichzeitig darüber zu befinden, wie ein eventueller Aktiven Überschuss zu verwenden ist. Die einzelnen Mitglieder haben grundsätzlich keinen Anspruch auf einen Anteil am Liquidationserlös.

Diese geänderten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 18.03.2025 genehmigt und ersetzen die alten Statuten vom 27.04.2022. Sie treten sofort in Kraft.

Bättwil, den 18. März 2025

Der Präsident:
Reto Giavina